

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Unternehmen der Bernecker Gruppe

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschliesslich diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur dann an, wenn sie als Zusatz zu unseren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
- (2) Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn von uns in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und können von uns daher jederzeit vor - sofern die Annahme nicht innerhalb von 10 Werktagen erfolgt - vor Zugang der Annahme des Bestellers widerrufen werden.
- (2) Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahme erfolgt durch uns in Textform, sofern nicht unmittelbar Lieferungen bzw. Rechnungsstellung durch uns erfolgt. Das gleiche gilt für etwaige Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- (3) Maßgeblich für die von uns geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in unserer Spezifikation enthaltenen Angaben. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Spezifikation, in die Spezifikation einbezogen werden.
- (4) Angaben in unseren Spezifikationen zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien. Angaben zum Liefer- und Leistungsumfang sind keine Zusagen über die Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung von uns durch unseren Lieferanten bleibt vielmehr vorbehalten. Die Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzen ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen die Begriffe der Garantie und des Beschaffungsrisikos ausdrücklich verwendet werden.
- (5) Soweit wir nicht ausdrücklich die Montageverantwortung übernehmen, liegt diese ausschließlich beim Besteller. Von uns ausgehende Zeichnungen oder sonstige Hinweise zum Einbau unserer Liefergegenstände sind keine Montageanleitungen, sondern nur Hinweise auf die Abmessungen des Liefergegenstandes und die Abgabe des Ortes, in den der Liefergegenstand innerhalb der Gesamtanlage/des Fahrzeuges des Bestellers eingebaut werden kann.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, geltend die Preise ab Werk zuzüglich der jeweiligen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten für Einwegverpackungen und nicht an uns zurückgelieferte Mehrwegverpackungen, Transport, Versicherung und Zoll etc. sowie etwaige Frachtkosten trägt der Besteller.
- (2) Soweit wir zur Zurücknahme der Verpackung nach der PackvP verpflichtet sind, hat der Besteller diese an unser Werk auf seine Kosten zurückzuliefern.
- (3) Maßgeblich für unsere Angebot ist der Preis für die im Angebot aufgeführte Stückzahl. Wir sind berechtigt, bei einer Stückzahl von bis zu 1.000 Teilen bis zu 10% bei einer Stückzahl von mehr als 1.000 Teilen 5% mehr oder minder (weniger) zu liefern. Erfolgt eine Mehr- oder Mindertlieferung, so bestimmt sich der Preis nach der tatsächlich gelieferten Menge.

§ 4 Zahlung

- (1) Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist kein datumsmäßig bestimmter Zahlungstermin bestimmt, werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen von uns zur Zahlung fällig. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto und danach innerhalb 30 Tagen ohne Skonto zu bezahlen. Reparatur- und Montagekosten sowie Dienstleistungsrechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- (2) Bei nicht offenen Rechnungen des Bestellers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.
- (3) Zahlungen mit Wechsel und Schecks sind keine Barzahlungen. Diese werden nur zahlungshaber angenommen. Alle mit der Annahme, Weitergabe und dem Einzug von Wechseln entstehenden Diskont- und Inkassospesen, Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Bestellers. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln, Schecks und anderen Anweisungspapieren sind wir nicht verpflichtet. Wird ein Wechsel nicht diskontiert oder nicht rechtzeitig eingelöst, so ist die gesamte Forderung bzw. Restforderung von uns zur Zahlung fällig.
- (4) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, so sind wir berechtigt die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks und Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, uns noch obliegende Lieferungen und Leistungen zu verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt hat oder für die ausstehenden Lieferungen und Leistungen in ausreichendem Umfang die Sicherheit geleistet hat.
- (5) Nur unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung.

§ 5 Umfang der Lieferung

- (1) Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach unseren Angaben in unserer Auftragsbestellung mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, hiervon bis zu 10% bei einer Lieferumfang bis zu 1.000 Teilen um +/-10% und bei einem Lieferumfang von mehr als 1.000 Teilen bis +/-5% abzuweichen.
- (2) Wir haben das Recht, technische Änderungen an dem Liefergegenstand dann vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktionen nicht beeinträchtigt wird oder dies handelt sich um dem Besteller zumutbar ist.
- (3) Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestellung schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Besteller nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. mindestens einen Monat vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin um einen Monat, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei uns eingegangen sind.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller unsere Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- (5) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Besteller bei Lieferverträgen auf Abruf verpflichtet, mindestens 6 Monate abdeckende Liefervereinbarungen im Voraus festzulegen und entsprechend den festgelegten Liefervereinbarungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Liefertermin abzurufen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht wie festgelegt nach, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Abruf und/oder die Erstellung selbst vorzunehmen, die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

- (4) Weisen wir nach dass trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschlusses der erforderlichen Verträge zur angemessenen Bedingungen von einem unserer Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Zulieferanten verursacht wurde. Wenn die vorstehende Verzögerung länger als einen Monat andauert, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Auf die vorstehenden Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir der Besteller von diesem Umstand unverzüglich d.h. 3 Arbeitstage nach Kenntniserlangung benachrichtigt haben.
- (5) Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.
- (6) Bei Annahmeverzug des Bestellers hat dieser uns den wegen dieser Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden, insbesondere die uns durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In diesem Falle beschränkt sich die Kostenübernahme des Bestellers auf die uns durch die Lagerung der Liefergegenstände entstandenen Kosten. Wir sind außerdem berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Sind wir in der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhergesehenen, ungewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, betriebliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so sind wir von unseren Lieferverpflichtungen frei. Diese Regelung gilt auch entsprechend in Fällen von Aussperrung und Streik.
- (2) Wenn die vorstehende Behinderung länger als einen Monat andauert, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber uns sind in diesen Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir dem Besteller diese Umstände unverzüglich nach Eintritt mitgeteilt haben.

§ 8 Warenübergabe

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugesichert, oder erfolgt die Lieferung - was der Regelfall ist - ab Werk, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten von uns, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu anderen vollen Waren, wobei der Besteller die Gefahr der einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungsreihe dieser vereinbarten Waren.
- (3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseren Miteigentumsanteil (Abs.2) zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an uns für die Rechnung an uns einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller nicht zum Zwecke der Forderungseinzahlung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von uns so lange unmittelbar an uns bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller uns die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinem Abnehmer, der Rechnung und einer Übersicht über die Zahlungen des Abnehmers des Bestellers mitzuteilen.
- (4) Über Zugriffe Dritter, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die uns gehörende Ware und Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen Mitteilung zu machen.
- (5) Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen gegenüber uns zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Besteller zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die an uns abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des Bestellers einzuziehen. Die Herausgabe des Liefergegenstandes an uns und/oder die Einziehung der an uns abgetretenen Forderung führt nicht automatisch zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Besteller.
- (6) Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte alle uns noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10 % übersteigen, sind wir im Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

- (7) Der Besteller vermahnt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden in S. 2 genannten Art gegen die Versicherungsgesellschaft zusteht, an uns in Höhe der jeweiligen Forderung ab. Sofern ein Abtretungsverbot besteht, stellt der Besteller sicher, dass der Versicherer der Abtretung ausdrücklich zustimmt.

§ 10 Produktüberwachungs- und Produktwarranty

- (1) Um den Endverbraucher vor Gefahren aller Art zu schützen, hat der Besteller die Pflicht, die Produkte von uns laufend in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überwachen (Produktüberwachungs- und Produktwarranty). Wird erkennbar, dass von dem Produkt Gefahren ausgehen, so ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen (Produktwarranty).
- (2) Soweit wir von Dritten wegen der Verletzung der Produktüberwachungs- und/oder Produktwarranty in Anspruch genommen sind ist diese Verletzung der Produktüberwachungs- und/oder Produktwarranty auf eine vom Besteller zu vertretende Verletzung seiner Produktüberwachungs- und Produktwarranty zurückzuführen ist, so hat der Besteller den Schaden zu ersetzen, der uns wegen seiner Pflichtverletzung entstanden ist.

§ 11 Mängelanzüge

- (1) Die Untersuchungs und Rügepflichten des Bestellers bestimmen sich nach §377 HGB.
- (2) Bei größeren Lieferungen gleichartiger Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden.

§ 12 Sachmängel/Verjährungsfrist

- (1) Sind der Liefergegenstand, und/oder die Installation und/oder die Dokumentation nicht frei von Sachmängeln oder haben wir für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so haben wir nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.
- (2) Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Sachmangel auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen und/oder führt der Mangel zu einer von uns vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder zu einer von uns vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und/oder haben wir eine Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale übernommen, so kann der Besteller anstelle des Rücktritts oder der Kaufpreisminderung auch Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen. Beruht die Verletzung von Kardinalpflichten auf einfacher Fahrlässigkeit und entsteht dem Besteller hierdurch ein Vermögens- oder Sachschaden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt entsprechend für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsghilfen.
- (3) Entscheiden wir uns für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Diese Kostenersatzung erfasst keine Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz/Ablieferungsort des Bestellers gebracht worden ist.
- (4) Keine Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen -bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überspannung durch den Besteller oder seine Abnehmer entstanden sind-, bei Bedienungs- und Anwendungsfehlern; -wenn der Liefergegenstand durch Dritte und/oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht -wenn von uns mitgeteilte Einbau- und Bedienungsanweisungen nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Nichtbeachtung steht -für die Eignung unserer Ware für einen bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus der Auftragsbestellung oder aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt, oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich von uns bejaht wurde. Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, so hat der Besteller uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (5) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Liefergegenstände, die üblicherweise nicht für Bauwerke verwendet werden beträgt 1 Jahr ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Soweit wir auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können, ist die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und in Fällen einer von uns gewählten Beschaffenheitsgarantie, ausgeschlossen.
- (6) Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, einen Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen einer von uns gewählten Beschaffenheitsgarantie.
- (7) Eine etwaige Anwendung des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten

- (1) Die Haftung von uns wegen Sach- oder Rechtsmängeln werden von diesem Abschnitt (§13) nicht erfasst. Für diese Haftung gelten die Regelungen der §12 und 14 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Schadensersatzansprüche gegenüber uns wegen sonstiger Pflichtverletzungen durch uns, insbesondere von Schutzpflichten und/oder aufgrund rechtsgeschäftlicher Abnahmen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz und/oder eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, unsere Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Beruht die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf einfacher Fahrlässigkeit, so ist der Schadensersatzanspruch bei Vermögens- und Sachschäden auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktausfall und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Diese Haftungsbegrenzung nach Abs. (2) findet entsprechend auf deliktische Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen Anwendung.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen oder wegen nicht erbrachter Leistungen sind gegenüber uns ausgeschlossen, soweit ein Umkehrschluss aus dem Umstand, dass wir unsere Erfüllungs- und Verrichtungsghilfen vorliegt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatzansprüche sind in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ein etwaiges, dem Besteller wegen dieser Lieferverzögerungen und/oder nicht erbrachter Leistungen zustehendes Rücktrittsrecht bleibt von dieser Haftungsbegrenzung unberührt.
- (5) Schadensersatzansprüche in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen, Lieferverzögerung und Nichtlieferung, bei denen es sich nicht um Sach- und/oder Rechtsmängelansprüche handelt, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von dem Anspruch begründeten Umständen Kenntnis genommen hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die in §199 Abs. 2 und 3 BGB geregelten Höchstfristen für Verjährungsansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt. Diese Einschränkung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie der Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit sowie eines Verstoßes gegen das Produkthaftungsgesetz durch uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsghilfen beruhen.
- (6) Eine etwaige Anwendung des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Erfindungs- und Erfindungsgeheimnissen und Vertriebsrechten sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsghilfen vorliegt oder von uns die Nichtverletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte garantiert wurde. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer von uns oder unseren Erfüllungs- und Verrichtungsghilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Können wir wegen unserer Erfüllungs- und Verrichtungsghilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Bei der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt entsprechend für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsghilfen.
- (2) Das Recht zum Rücktritt des Bestellers wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte bleibt unberührt.
- (3) Soweit wir wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen werden, hat der Besteller den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Bestellers uns den Streit zu verkünden, nicht berührt.

§ 15 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sachmängel oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf diese Schriftformerdernis ein rechtmäßiges Verhalten dar, so kann sich keine Partei auf die Einhaltung dieses Schriftformerdernisses berufen.

§ 16 Auftragsbezogene Vorgaben und Beistellung

- (1) Werden vom Besteller vertragsgemäß die Verwendung von bestimmten Fertigungseinrichtungen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Konstruktionen, Zeichnungen oder Muster zur Ausführung vorgeschrieben oder bereit gestellt bzw. von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt, übernimmt der Besteller die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Verwendungsfähigkeit der Bestellungen. Außerdem hat der Besteller dafür einzustehen, dass durch die Verwendung dieser Einrichtungen und Vorrichtungen und/oder sonstigen Vorgaben keine Schutzrechte Dritter oder andere Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Auftragsbezogene Einrichtungen i. S. V. Abs. (1) bleiben mangels besonderer Vereinbarung unser Eigentum. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen der Besteller uns die Kosten vollständig erstattet hat.
- (3) Ist der Besteller Eigentümer der auftragsbezogenen Einrichtung, so ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung die Beistellung bei uns abzuholen. Verstreicht die Frist fruchtlos, so sind wir berechtigt, die Beistellung zu entsorgen und dem Besteller die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

§ 17 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen, die dem Besteller übergeben werden, bleiben unser Eigentum. Ohne Zustimmung von uns darf der Besteller sie nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich zu machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.
- (2) Der Besteller stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter und sonstige, die von diesen Geschäftsgeheimnissen erfahren, schriftlich verpflichtet werden, unsere Geschäftsgeheimnisse in oben beschriebenen Umfang zu wahren.
- (3) Diese Verpflichtungen gelten auch nach Ende der Vertragsbeziehungen.

§ 18 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen ist Mühlacker.
- (2) Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mühlacker (G18).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Bestellers.
- (4) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich.
- (5) Sollte eine Bedingung der Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten sonstige Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Besteller unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszuliegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlicher zulässiger Weise erreicht wird. Lieferbed: 01/18